

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

14. Mai 2020
Bru/Del

A 158 / 2020

Corona: Sechs-Wochen-Zeitraum des Entschädigungsanspruchs gem. § 56 Abs. 1a IfSG ist individuell zu betrachten

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat gemeinsam mit dem nordrhein-westfälischen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ein Online-Verfahren entwickelt, mit dem Entschädigungsleistungen für Verdienstausfälle nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) beantragt werden können.

Das Angebot ist unter folgendem Link erreichbar:

<https://ifsg-online.de/index.html>

Der Antrag wird an die zuständige Behörde übermittelt, es bleibt bei der Zuständigkeit der Behörden im jeweiligen Bundesland.

An dem Angebot über die Website nehmen bislang acht Bundesländer teil: Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Baden-Württemberg, Niedersachsen und Bremen sollen in Kürze schrittweise über die Website eine Antragstellung anbieten.

Seitens der BDA wird die Sichtweise vertreten, dass der Sechs-Wochen-Zeitraum, auf den der Entschädigungsanspruch gem. § 56 Abs. 1a IfSG begrenzt ist, nach individueller Betrachtung zu ermitteln ist. Bei einer 5-Tage-Woche wird daher von 30 Anspruchstagen pro Betroffenen ausgegangen.

Auch die Ausgestaltung des Onlineformulars auf Seite 3f. spricht für die Auslegung, dass eine tagesweise Berechnung von Entschädigungsansprüchen gewollt ist.

Die BDA wird versuchen, mit dem zuständigen Ministerium eine verbindliche Klarstellung zu dieser Frage herbeizuführen. Wir werden Sie entsprechend informiert halten.

In dem Formular werden auf Seite 4 Ansprüche auf Lohnfortzahlung nach § 616 BGB abgefragt. Diese sind zwar grundsätzlich vorrangig vor Ansprüchen nach dem IfSG, aber nach Einschätzung der BDA für die Fälle der flächendeckenden Kita- und Schulschließungen nicht einschlägig.

Mit freundlichen Grüßen

(RA Ralf Bruns)
Hauptgeschäftsführer